



Deutscher Alpenverein Sektion Kaufbeuren-Gablonz

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Fassung vom 16.09.2013

Gültig ab 16.09.2013

1 Einberufung

Die Rechte der Mitglieder in der Versammlung sind in § 6 der Vereinssatzung geregelt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 21 der Vereinssatzung.

Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung für die Versammlung der Sektion festlegt.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt alljährlich, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Allgäuer Zeitung, Ausgabe Kaufbeuren eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Zusätzlich soll die Einladung im Mitteilungsblatt der Sektion veröffentlicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach den gleichen Bestimmungen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sollen schriftlich bis spätestens drei Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

2 Teilnahme

Zur Teilnahme an den Versammlungen sind alle Mitglieder des Vereins Sektion Kaufbeuren-Gablonz des DAV e.V. berechtigt. Der Versammlungsleiter kann Nichtmitglieder zur Versammlung zulassen, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

3 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet und geleitet. Bei Bedarf kann für die Leitung der Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt werden.

4 Abwicklung der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung ist nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, sie beschließt Änderungen.

5 Redeordnung

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Er kann auch Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, die Reihenfolge der Redner ändern.

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weiter sprechen darf.

Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.

Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort gehalten, kann zu der zu behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.

Mitglieder des Vorstandes müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.

Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Anträge müssen den Namen des Antragstellers enthalten.

Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

Versammlungsteilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter, nach vorheriger Warnung, aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

6 Abstimmungen

Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie soll so abgefasst sein, dass über sie mit ja oder nein abgestimmt werden kann.

Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies mit einfacher Stimmmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen oder vom Versammlungsleiter angeordnet wird. Der Versammlungs- /Wahlleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen deren Ergebnis zweifelhaft ist, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

Wahlen erfolgen schriftlich, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen. Eine Briefwahl ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

7 Niederschrift

Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.